



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

beschlossen

in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 19

geändert in der 3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1272

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1055

geändert in der 6. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 449

Ergänzung um § 7 Absatz 2 Satz 3

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 331

geändert in der 22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.02.2018
befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 14.03.2018
genehmigt in der 270. Sitzung des Präsidiums am 10.04.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257

Ergänzung um § 21a sowie Änderung des § 22
genehmigt durch die Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am
30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 338

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Hochschulgrad	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Studienleistungen.....	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	10
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte.....	11
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	11
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	11
Zweiter Teil: Masterprüfung	12
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	12
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	12
§ 19 Masterarbeit	13
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	14
§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	15
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	16
§ 22 In-Kraft-Treten.....	16
Anlage 1a	17
Anlage 1b	18
Anlage 2a	19
Anlage 2b	20
Anlage 3	21
Anlage 4	26

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ‚Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen‘“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) im Masterstudienprogramm, von denen 24 LP auf die Masterarbeit entfallen. ²Es müssen mindestens 96 LP ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang IMIB beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem nach der Prüfungsordnung zuständigen Organ. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Studienleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage 4*) und der Masterarbeit gemäß §§ 17ff.

- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
- ²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 4** (Modulhandbuch) geregelt.
- ³Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge seines Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden sowie einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (4) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin oder einem Verfasser in der Regel 15 bis 20 Seiten.
- (5) ¹Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ²Sie sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können insbesondere
- Referate (Absatz 6),
 - Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 7)
 - Studienprojekte mit Vortrag (Absatz 8)
- vorgesehen werden. ⁴Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, können sie unbeschränkt wiederholt werden.
- (6) ¹In einem Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte eines Seminarthemas mündlich darstellen können. ²Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (7) ¹In einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen können. ²Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Die schriftliche Ausarbeitung umfasst in der Regel 2 bis 3 Seiten. ⁴Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (8) ¹In einem Studienprojekt sollen die Studierenden – auch als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass sie aus einem wissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen können. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Studienleistungen müssen je für sich erkennbar sein. ⁴Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (9) Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 7 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ⁴ In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Very good
3	Good
4	Satisfactory
5	Fail

- (4) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (5) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note als arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (7) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 2a; Anlage 2b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis sind eine Urkunde (*Anlage 1a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 3*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Fall von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) ¹Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 86 LP, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (6 LP), einer Exkursion (2 LP), eines Kolloquiums (2 LP) und
- der Masterarbeit (24 LP).

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 4** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Leistungspunkte gemäß **Anlage 4**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 18 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2** und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (**Anlage 2**) als Gewichten wie folgt

Modul	Note		Leistungspunkte (Gewicht)		Ergebnis
1		x	14	=	
2		x	16	=	
4		x	16	=	
5		x	16	=	
6		x	16	=	

Gesamtnote studienbegleitende Prüfungen			(78)		Summe*: 78
--	--	--	-------------	--	-------------------

*Summe aus Spalte „Ergebnis“ - Noten gewichtet - ungerundet

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 8 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 11 Abs. 2, 4.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 11 Abs. 1, 4.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung oder eines Referats nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 11 Abs. 3 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.

Anlage 1a

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen

am

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

*Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom
Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.*

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
...Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses*

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften)*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

International Migration and Intercultural Studies

She/He* passed the Master examination

with distinction*

on

*The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the course
International Migration and Intercultural Studies.*

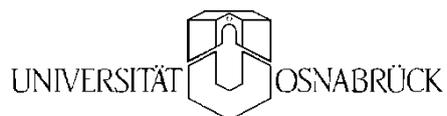
(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Chairperson of the Examining Board)

.....
(Dean of the Department of Social Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2a

Fachbereich Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitende Prüfungen)**

Master-Studienarbeit zum Thema

.....

Noten

1. Prüferin/Prüfer:.....
2. Prüferin/Prüfer:.....

Osnabrück, den

.....
 (Vorsitzende/Vorsitzender **des**
Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

*) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend

***) Einzelne Prüfungsleistungen s. Anlage zum Zeugnis

Anlage 2b



Department of Social Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/Ms/Mr

Date of Birth, place of Birth.....

has passed the Master Examination in ›International Migration and Intercultural Relations‹ with distinction / the overall classification *).....

Average grade of collateral examinations)**

Subject of the Master's Thesis

.....
.....

Grades

1. Examiner:.....
2. Examiner:.....

Osnabrück, Date.....

.....
(Chairman of the Examining Board)

(Seal of the University)

*) Grading scale: very good; good, satisfactory; sufficient
 **) Single Achievements see enclosure

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Arts .

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Social Sciences

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of the Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

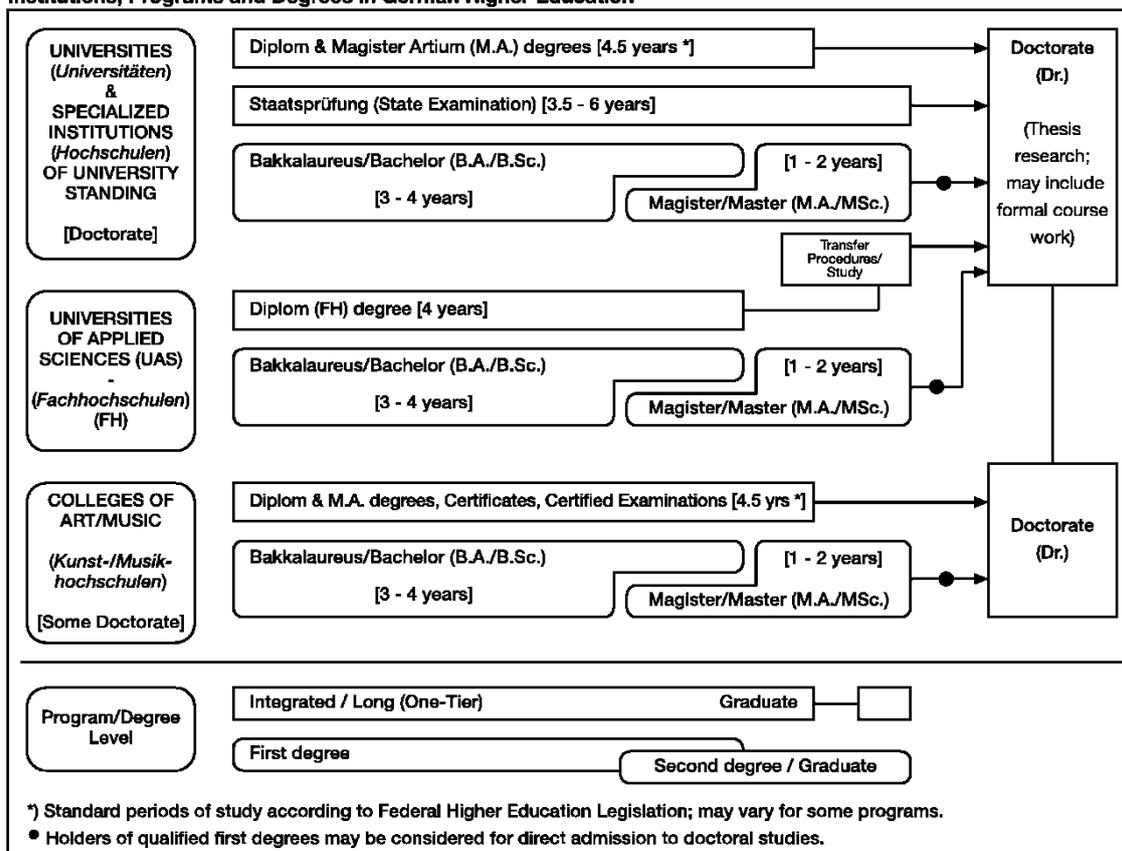
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Die Pflicht- und Wahlpflichtanteile in den Modulen sind jeweils ausgewiesen.

Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
1.1 Soziologie	Grundlagen der sozialwissenschaftliche Migrationsforschung (2 SWS.)	4 LP	120
1.2 Geschichte	Grundlagen der historischen Migrationsforschung (2 SWS.)	4 LP	120
1.3 Alle beteiligten Disziplinen	Ringvorlesung: Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (2 SWS.)	2 LP	60
	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	14 LP	420

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
2.1 Germanistik	Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung (2 SWS)	4 LP	120
2.2 Geographie	Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung (2 SWS.)	4 LP	120
2.3 Erziehungswissenschaft	Grundlagen der interkulturellen Bildung (2 SWS)	4 LP	120
	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 3: Methoden

Disziplin	Veranstaltungstitel (zwei Veranstaltungen sind zu belegen)	LP	Workload
3.1 Soziologie	Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
3.2 Soziologie	Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
3.3. Lehrangebot der Universität	Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zum Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Wahlpflicht) (2 SWS)	4 LP	120
	Summe:	8 P	240

Modul 4: Migration und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
4.1 Soziologie	Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
4.2 Soziologie	Migration und Kultur (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
4.3 Germanistik	Sprachverschiedenheit (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
4.4 Psychologie	Migration und Identität (Wahlpflicht) (2 SWS)	4 LP	120
4.5 Erziehungswissenschaft	Ansätze interkultureller Erziehung (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
4.6 Wirtschaftswissenschaften	Interkulturelles Management (Wahlpflicht) (2 SWS)	4 LP	120
4.7 Politikwissenschaft	Peace and Conflict Studies (Wahlpflicht) (2 SWS)	4 LP	120
4.8 Theologie/Religionswissenschaft	Migration und Religion (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
4.9 Geschichte	Identität und Interkulturalität in historischer Perspektive (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
	Mündliche Prüfung (30min.)	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 5: Migrationsregime

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
5.1 Rechtswissenschaft	Migrationsrecht (Pflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
5.2 Politikwissenschaft	Migrations- und Integrationspolitik in Europa (Wahlpflicht) (2 SWS)	4 LP	120
5.3 Geographie	Migrationsregime und Raum; Migration and Space (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
5.4 Soziologie	Migrationsregime und soziale Konflikte; Migration Regimes and Social Conflict (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
5.5 Geschichte	Genese von Migrationsregimen Migration Regimes in Past and Present (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 6: Migrationsforschung in der disziplinären Vertiefung

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
6.1 Soziologie oder aus einer Disziplin von 6.2-6.7	Empirisches Forschungsprojekt (Pflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
6.2 Erziehungswissenschaft	Migration, Familie und Erziehung (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.3 Germanistik	Migration und Sprache (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.4 Psychologie	Interkulturelle Psychologie (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.5 Geographie	Migration und Regionalentwicklung (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.6 Geschichte	Geschichte der Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.7 Politikwissenschaft	EU and Global Governance (Wahlpflicht) (2 SWS.)	4 LP	120
6.8 Rechtswissenschaft	Migration in rechtswissenschaftlicher Perspektive (Wahlpflicht) (2 SWS.)		
6.9 Soziologie	Migration in soziologischer Perspektive (Wahlpflicht) (2 SWS.)		
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

		LP	Workload
	Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen	6 LP	180
Alle Lehrenden	Exkursion (eintägig)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Forschungskolloquium (1 SWS.)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Master-Abschlussarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit)	24 LP	720

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Migrationsforschung: Historische und sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (Soziologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (Neueste Geschichte) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ringvorlesung: Problemstellung interdisziplinärer Migrationsforschung (alle beteiligten Disziplinen) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Modulhausarbeit (4 LP)		120 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	14 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul 1 bildet zusammen mit dem Modul 2 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als eines der Grundlagenmodule für Studierende des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.</p> <p>Im Seminar „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung“ geht es um die sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie die sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung von Migration und Integration.</p> <p>Das Seminar „Grundlagen der historischen Migrationsforschung“ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der Historischen Migrationsforschung.</p> <p>Die Ringvorlesung „Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung“ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialgeographie und Sprachwissenschaft einführen in Migration als interdisziplinären Gegenstand der Sozial- und Kulturwissenschaften. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugriffsweisen auf Themenstellungen im Feld „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ sowie in theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln</p>		

Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Seminaren
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Sozialgeographie“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung (Sprachwissenschaft) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung (Geographie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der interkulturellen Bildung (Erziehungswissenschaft) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit		120 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	390h
Leistungspunkte für Modul	16		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul 2 bildet zusammen mit dem Modul 1 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als eines der Grundlagenmodule für Studierende des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.</p> <p>Im Seminar „Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung“ wird in die sprachwissenschaftlichen Aspekte des Gegenstandsbereichs Migration eingeführt. Es werden Ansätze und Konzepte der Sprachsoziologie einbezogen und Problemstellungen der empirischen Forschung zum Sprachverhalten vorgestellt.</p> <p>Dem Seminar „Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung“ geht es um den räumlichen Bezug von Migration und ihren Folgen. Mittels der Einführung in Potentiale und Fallen der raumbezogenen Beobachtung werden Inhalte und Zusammenhänge von Migration und räumlicher Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Wanderungsprozessen, Sozialstrukturentwicklung und räumlichen Strukturbildungen bzw. dem Wandel räumlicher Strukturen behandelt.</p> <p>Das Seminar „Grundlagen der interkulturellen Erziehung“ umfasst die Themen: Migration, Wandel des Erziehungssystem und interkulturelle Problemlagen der Erziehung; Migration und Minderheiten in der Geschichte des Erziehungssystem; Konzepte interkultureller Erziehung; Interkulturalität und nationalstaatliche Schule; Erziehung und Mehrsprachigkeit.</p>		

Lernziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Beitrags der Disziplinen Sprachwissenschaft, Geographie und Erziehungswissenschaft zur Migrationsforschung und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration. Die Studierenden sollen darüber hinaus grundlegende Probleme und Perspektiven von Interkulturalität kennenlernen, wie sie aus dem Wandel der sprachlichen, der sozialräumlichen und der edukativen Verhältnisse im Gefolge von Migration in der modernen Gesellschaft resultieren. Darüber hinaus erwerben sie weitergehende Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den Seminaren
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Methoden		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (Disziplin und LP) – zwei Veranstaltungen sind zu belegen	Präsenz	Selbststudium
	S Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zum Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das Modul soll Aspekte der Methodenausbildung der Studierenden in den von ihnen absolvierten Bachelor-Studiengängen aufgreifen und die Qualifikationen im Bereich von qualitativen und quantitativen Methoden erweitern und vertiefen. Die Veranstaltungen sollen Einblicke in qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung geben, indem sie präsentiert und dann praktisch durch die Studierenden erprobt (erhoben und analysiert) werden.		
Lernziele	Vermittlung von methodischen Kenntnissen in der empirischen Sozialforschung		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme; praktische Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden. Wegen des hohen Praxisanteils, der die Lösung komplexer methodischer Probleme im steten Dialog von Studierenden mit Lehrenden und zwischen den Studierenden erfordert, ist die regelmäßige Teilnahme zwingend. Das gilt auch wegen des modularen Aufbaus der praktischen Übungen, die sich nur dann lösen lassen, wenn jeweils auf den in der vorangehenden Sitzung erworbenen Problemlösungsstrategien aufgebaut werden kann.
Prüfungsleistungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Migration und Interkulturalität		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (Pflicht) (Soziologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Wahlpflichtbereich – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	S Migration und Kultur (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Sprachverschiedenheit (Sprachwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migration und Identität (Psychologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ansätze interkultureller Erziehung (Erziehungswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Interkulturelles Management (Ökonomie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Peace and Conflict Studies (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migration und Religion (Theologie/Religionswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Identität und Interkulturalität in historischer Perspektive (Geschichte) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Mündliche Prüfung (30min.)		120h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	390 h
	Leistungspunkte für Modul	16	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>Im Modul sollen im Anschluss an bereits belegte Veranstaltungen im Master IMIB Kenntnisse über Aspekte der Interkulturalität vertieft werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Internationalisierung und Globalisierung zentraler gesellschaftlicher Bereiche eine zunehmende Interkulturalität der Lebensverhältnisse bewirken, insbesondere im Gefolge internationaler Migrationsprozesse. In der Pflichtveranstaltung wird behandelt, inwieweit mit Interkulturalität zugleich ein Gegenstands- sowie ein Theorie- und Methodenproblem verbunden ist. In diesem Zusammenhang geht es um die Auswirkungen der Rückbindung der Kultur- und Sozialwissenschaften an ihre jeweiligen historisch-kulturellen Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge. Erarbeitet wird, in welcher Weise die Verstehens- und Analysekapazitäten der empirischen Migrations- und Integrationsforschung, insbesondere ihre Kompetenz des kulturellen Fremdverstehens methodisch und methodologisch bei der Beschreibung und Analyse von Migrationen aus nicht-europäischen Regionen und ihrer sozialen und kulturellen Auswirkungen in Europa herausgefordert sind. Dabei werden die Probleme des Fremdverstehens vor allem auch empirisch in der vergleichenden Analyse entsprechender sozialer und sprachlicher Materialien bearbeitet.</p> <p>In den Wahlpflichtveranstaltungen werden diese Probleme und Perspektiven disziplinar vertieft und Aspekte der kulturellen Pluralisierung, Prozesse der Transformation individueller und kollektiver Artikulations- und Identitätsformen, Auswirkungen auf Bedingungen von sozialer Integration und Assimilation auf soziale Ungleichheitsverhältnisse und die soziale Konstruktion kollektiver und individueller Identitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln und auf der Grundlage verschiedener Ansätze untersucht.</p>
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Migration und kulturellem Wandel und seinen Rückwirkungen auf soziale Strukturen einerseits und die methodischen und methodologischen Grundlagen der Disziplinen der Migrations- und Integrationsforschung andererseits kennenlernen. Sie erwerben Fähigkeiten zur vergleichenden theoretischen und empirischen Analyse kulturellen Wandels und interkultureller Beziehungen und ihrer Auswirkungen auf verschiedene praktische soziale Problemstellungen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven. Darüber hinaus verwenden sie methodisch disziplinar und interdisziplinär reflektiert wissenschaftliche Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen bei der Analyse interkultureller Problemstellungen, wie sie wissenschaftlich und praktisch Ergebnis von Migration sind.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln</p>
Studienleistungen	<p>Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den drei Seminaren.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten abgeprüft. Beteiligt sind eine Prüferin/ein Prüfer und eine Beisitzerin/ein Beisitzer.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudium IMIB</p>
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	<p>Pflichtmodul</p>

Modul-Bezeichnung	Migrationsregime		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets „Neueste Geschichte“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Migrationsrecht (Rechtswissenschaft) (Pflicht) (2 LP)	4 SWS (30 h)	90 h
	Wahlpflichtbereich – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	S Migrations- und Integrationspolitik in Europa (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migrationsregime und Raum; Migration Regimes and Space*(Geographie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migrationsregime und soziale Konflikte; Migration Regimes and Social Conflict* (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Genese von Migrationsregimen; Migration Regimes in Past and Present* (Geschichte) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit (4 LP)		120 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	345 h
	Leistungspunkte für Modul	14	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Dem Modul geht es um Aspekte der Analyse von Migrationsregimen: Migrationsbewegungen werden durch ein Geflecht von Institutionen (Normen, Regeln, Konstruktionen, Wissensbestände) und Handlungen institutioneller Akteure geprägt, das als Migrationsregime gefasst werden kann. Migrationsregime sind integrierte Gestaltungs- und Handlungsfelder institutioneller Akteure, die einen bestimmten Ausschnitt des Migrationsgeschehens fokussieren, Migrationsbewegungen kanalisieren und die (potentiellen) Migranten kategorisieren. Jedes Migrationsregime verfügt über eine eigene Geschichte und hat einen regionalen Zuschnitt. Jedes Migrationsregime hat eigene institutionelle Akteure und spezifische migratorische Objekte, problematisiert, plant und handelt anders als andere Migrationsregime, umfasst mithin spezifische Regeln und Verfahren, Bedingungen und Formen des Sammelns von Informationen über einen migratorischen Sachverhalt, dessen Bewertung und die Vermittlung der Ergebnisse in und zwischen institutionellen Akteuren, gegenüber den (potentiellen) Migranten und der Öffentlichkeit.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen Ansätze kennenlernen, Migrationsregime zu analysieren sowie die Handlungen unterschiedlicher Akteure und Interessen im Kontext der Produktion von Migration und Migranten erschließen können.		
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		

Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Wahlpflichtseminaren *Diese Veranstaltungen werden in der Regel in der englischen Sprache angeboten. Ggf. werden zusätzliche Veranstaltungen zu diesen Themen in deutscher Sprache angeboten.
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Migrationsforschung in der disziplinären Vertiefung		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Empirisches Forschungsprojekt (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Germanistik, Psychologie, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft) (Pflicht) (4 LP)	4 SWS (60 h)	90 h
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	Migration, Familie und Erziehung (Erziehungswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Migration und Sprache (Germanistik) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Interkulturelle Psychologie (Psychologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Migration und Regionalentwicklung (Geographie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	EU and Global Governance (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Migration in rechtswissenschaftlicher Perspektive (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Migration in soziologischer Perspektive (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit		120
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	360 h
	Leistungspunkte für Modul	16	
Dauer des Moduls	1 Semester (einzelne Veranstaltungen des Moduls können bereits im vorangehenden Sommersemester, dem 2. Fachsemester, absolviert werden)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Pflichtveranstaltung bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den besuchten Modulen erworbenen Wissen, ein empirisches Forschungs- bzw. Anwendungsprojekt. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.		

	Aus dem Modulangebot werden darüber hinaus zwei Veranstaltungen ausgewählt, die der Vertiefung der bereits erworbenen disziplinären Kenntnisse dienen.
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und zu präsentieren. Darüber hinaus erwerben sie auf der obligatorischen Grundlage der Module 1 bis 5 vertiefte Kenntnisse disziplinärer Zugangsweisen zu Problemstellungen internationaler Migration und interkultureller Beziehungen und erlernen Fähigkeiten zur vertiefenden empirischen und theoretischen Analyse von spezifischen Problemstellungen im Feld der internationalen Migration und der interkulturelle Beziehungen aus der Perspektive von drei der beteiligten Disziplinen des Studiengangs. Sie bilden außerdem vertiefte Fähigkeiten zur Reflexion interdisziplinärer und interkultureller Bezüge bei der Verwendung wissenschaftlicher Kenntnisse in den wissenschaftlichen und praktischen Problemfeldern aus.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Projektbericht und mündliche Präsentation in der Pflichtveranstaltung, jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Wahlpflichtseminaren
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls	Pflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Praktikum		
Verantwortlicher	Studiengangsleitung		
Teilnahmevoraussetzungen	–		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen		
	Praktikum durchführen	180 h	
	Gesamt:	180 h	
Leistungspunkte für Anforderung	6 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 180 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die Praktika geben Einblicke in berufliche Tätigkeiten. Es werden Erfahrungen in der praktischen Bearbeitung von Problemstellungen gesammelt, wie sie im Zusammenhang mit internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen in politischen Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Erziehungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen der EU, NGOs u.ä. anfallen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen.		

Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und über deren Inhalte
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Exkursion		
Verantwortlicher	Studiengangsleitung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Teilnahme (2 LP)	10 h	50 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	insgesamt 60 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Inhalte	Aufsuchen von Institutionen, die im Bereich von Migration und Interkulturalität tätig sind (z.B. Behörden, NGOs, Museen, Forschungseinrichtungen, Gedenkstätten)		
Lernziele	Die Studierenden sollen lernen, im Studium erarbeitete Wissensbestände auf die besuchte Institution anzuwenden. Sie sollen darüber hinaus praktische Probleme im Umgang mit Migration und Interkulturalität kennenlernen und sie kritisch reflektieren.		
Schlüsselkompetenzen	Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Mitplanung der Exkursion, Teilnahme an der vorbereitenden Diskussion, aktive Teilnahme an der Exkursion auf der Basis einer gründlichen inhaltlichen Vorbereitung		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Forschungskolloquium		
Verantwortlicher	Studiengangsleitung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Teilnahme (2 LP)	15 h	45 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	insgesamt 60 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Semesterweise		
Inhalte	Im Kolloquium sollen die Masterarbeiten vorgestellt und diskutiert werden.		

Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten und im Kolloquium zu präsentieren.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen)
Studienleistungen	Referat über das Projekt zur Masterarbeit
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Verantwortlicher	Studiengangsleitung		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (24 LP)	-	720 h
Leistungspunkte für Anforderung	24 LP		
Dauer	1 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte Fragestellung aus dem Feld der Migrationsforschung und der Interkulturellen Studien. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung nach den entsprechenden Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit Methoden und Ansätzen in der Migrationsforschung vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in angemessener Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		